Allgemeine Geschäftsbedingungen der FLOW-TRONIC GmbH

Teil I: Verkaufs- und Lieferbedingungen · Teil II: Servicebedingungen · Stand: Oktober 2026

I. Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der FLOW-TRONIC GmbH („FLOW-TRONIC“) gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“), auch für künftige Geschäfte. Für Installation, Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung und sonstigen Service gelten ergänzend die Servicebedingungen (Teil II).

(2) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn FLOW-TRONIC in ihrer Kenntnis vorbehaltlos liefert, es sei denn, FLOW-TRONIC stimmt ihnen ausdrücklich in Textform zu. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang bzw müssen vorab in Schriftform vereinbart werden.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) bedürfen der Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote sind freibleibend; als verbindlich bezeichnete Angebote gelten drei Monate. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von FLOW-TRONIC in Textform oder mit der Lieferung zustande; für den Inhalt ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

(2) Angaben in Katalogen, Datenblättern und Preislisten sind nur verbindlich, wenn die Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie verweist. Garantien übernimmt FLOW-TRONIC nur bei ausdrücklicher Bezeichnung als solche. Zumutbare technische Änderungen und die Berichtigung offensichtlicher Schreib- und Rechenfehler bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten in Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer ab Werk B-4840 Welkenraedt, Belgien (EXW, Incoterms® 2020) einschließlich Standardverpackung, ohne Fracht, Versicherung und Zölle. Installation, Inbetriebnahme und Schulung sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

(2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Liefertermin mehr als vier Monate, kann FLOW-TRONIC die Preise im Umfang nachgewiesener Änderungen der Einkaufs-, Fracht- oder Lohnkosten anpassen; Kostensenkungen werden weitergegeben.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar; maßgeblich ist der Zahlungseingang. Teillieferungen werden gesondert berechnet. Lieferungen ins Ausland, die außerhalb Region DACH erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, gegen Vorauszahlung. Rechnungen werden elektronisch übermittelt, gegenüber öffentlichen Auftraggebern im geforderten Format (z. B. XRechnung).

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (Basiszinssatz + 9%) und die Pauschale (€ 40) nach § 288 BGB. Werden begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bekannt, kann FLOW-TRONIC weitere Lieferungen von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen und nach fruchtlosem Fristablauf zurücktreten (§ 321 BGB).

(5) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig; Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt.

§ 4 Lieferfristen, höhere Gewalt, Annahmeverzug

(1) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Sie beginnen nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und Eingang der vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Freigaben und Anzahlungen. Sie sind eingehalten, wenn die Ware bis Fristablauf versandt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind zulässig, soweit zumutbar.

(2) Höhere Gewalt und sonstige von FLOW-TRONIC nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Streik, Betriebs- oder Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, Material- oder Energieknappheit, ausbleibende Belieferung durch den Hersteller trotz rechtzeitiger Bestellung) verlängern die Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, können beide Parteien hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten. Dies ist schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Gefahrenübergang und Transportschäden

(1) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers ab Werk Welkenraedt (Belgien), auf den Kunden über, auch bei Teillieferungen oder frachtfreier Lieferung. Verzögert sich der Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft über. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch und Kosten des Kunden abgeschlossen.

(2) Erkennbare Transportschäden sind auf dem Frachtbrief zu vermerken und vom Frachtführer bestätigen zu lassen, verdeckte Transportschäden dem Frachtführer innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen. FLOW-TRONIC ist jeweils unverzüglich zu informieren.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von FLOW-TRONIC. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig; Zugriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Kunde darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, verarbeiten oder einbauen. Er tritt FLOW-TRONIC bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte (auch aus dem Einbau in ein Grundstück oder Bauwerk) in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware ab. Bei Verarbeitung oder Verbindung erwirbt FLOW-TRONIC Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt.

(3) Bei Zahlungsverzug kann FLOW-TRONIC nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten und die Ware herausverlangen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, gibt FLOW-TRONIC auf Verlangen Sicherheiten frei.

§ 7 Haftung

(1) FLOW-TRONIC haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, im Rahmen einer übernommenen Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FLOW-TRONIC nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dann auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, höchstens auf den Netto-Auftragswert der betroffenen Bestellung, begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Für Datenverlust haftet FLOW-TRONIC nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwands bei ordnungsgemäßer Datensicherung. Der Kunde prüft Messwerte vor ihrer Verwendung für betriebliche oder behördliche Entscheidungen auf Plausibilität. Für die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunk- und Datennetze ist FLOW-TRONIC nicht verantwortlich.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FLOW-TRONIC.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen; im Übrigen gilt § 377 HGB. Vor einem Einbau hat der Kunde die dafür maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu prüfen.

(2) Maßgeblich für die Beschaffenheit sind die in der Auftragsbestätigung genannten Produktbeschreibungen und Datenblätter. Angaben zur Messgenauigkeit gelten unter den dort genannten Referenz- und Einbaubedingungen. Abweichungen infolge anderer Einsatzbedingungen, Verschmutzung, Ablagerungen, Verschleiß oder unterlassener Wartung und Kalibrierung sind kein Mangel.

(3) Bei Mängeln leistet FLOW-TRONIC nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung, grundsätzlich in ihrer Werkstatt im Werk Welkenraedt, Belgien, nach ihrer Wahl auch am Einsatzort. Die Kosten der Nacherfüllung richten sich nach dem Gesetz; bei unberechtigter Mängelrüge trägt der Kunde die entstandenen Prüf-, Transport- und Reisekosten, es sei denn, er konnte dies nicht erkennen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde zurücktreten oder mindern. Schadensersatz schuldet FLOW-TRONIC nur nach § 7 BGB am Sitz der FLOW-TRONIC.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf natürlichem Verschleiß (insbesondere von Batterien, Sicherungen, Dichtungen und ausgelösten Überspannungsschutzeinrichtungen), unsachgemäßer Verwendung, Montage oder Lagerung, Einsatz außerhalb der spezifizierten Bedingungen (z. B. Überflutung über die Schutzart hinaus, Blitzschlag, korrosive Medien), nicht genehmigten Eingriffen, Nicht-Originalteilen oder unterlassener Wartung beruht.

(5) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Lieferdatum ex Werk Welkenraedt, Belgien. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei Sachen, die für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), beim Lieferantenregress (§§ 445a, 445b, 478 BGB), bei Schadensersatzansprüchen nach § 7 Abs. 1 und bei Arglist. Gegen Aufpreis kann bei Bestellung für alle Produkte der Bestellung eine Verlängerung auf bis zu 36 Monate vereinbart werden; sie muss in der Auftragsbestätigung ausgewiesen sein.

(6) Garantien von Herstellern gelten zusätzlich nach deren Bedingungen.

§ 9 Schutzrechte, Software, Export, Entsorgung

(1) An Angeboten, Zeichnungen und Unterlagen behält sich FLOW-TRONIC alle Rechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung zugänglich gemacht werden. An mitgelieferter Software einschließlich Firmware erhält der Kunde ein einfaches, unbefristetes Recht zur Nutzung mit dem jeweiligen Gerät, das nur zusammen mit dem Gerät übertragbar ist. Für Software Dritter gelten deren Lizenzbedingungen.

(2) Der Kunde hält bei der Weitergabe der Ware die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein. Waren im Anwendungsbereich von Art. 12g VO (EU) 833/2014 bzw. Art. 8g VO (EG) 765/2006 darf er weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung dort liefern; ein Verstoß berechtigt FLOW-TRONIC zum Rücktritt.

(3) Bei Bedarf bietet FLOW-TRONIC ein Rücknahmekonzept zur Rückgabe und Entsorgung bzw. Verwertung an (§ 19 Abs. 1 ElektroG)

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus der Prüfung und Nachbesserung mangelhafter Leistung ist Welkenraedt (Belgien) soweit gesetzlich zulässig und soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für Leistungen vor Ort der Einsatzort. Gerichtsstand ist Ehingen (Donau), sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; FLOW-TRONIC kann auch am Sitz des Kunden klagen.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Personenbezogene Daten werden nach der DSGVO verarbeitet; Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung auf www.flow-tronic.com.

(4) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

II. Servicebedingungen (Installation, Inbetriebnahme, Reparatur, Wartung)

§ 11 Leistungsumfang

(1) Der Umfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Die Inbetriebnahme umfasst die Funktionsprüfung und Parametrierung der von FLOW-TRONIC gelieferten Geräte sowie eine einmalige Einweisung des Bedienpersonals.

(2) Nicht enthalten sind, soweit nicht vereinbart: bauliche Vor- und Nebenleistungen (z. B. Tiefbau, Kernbohrungen, Kabelwege, Elektroinstallation bis zum Anschlusspunkt, Wasserhaltung, Verkehrssicherung), Fehlersuche außerhalb der von FLOW-TRONIC gelieferten Geräte, die Berichtigung bauseits fehlerhaft montierter Geräte, wiederholte Einweisungen und eine erneute Inbetriebnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen.

(3) FLOW-TRONIC darf qualifizierte Nachunternehmer einsetzen.

§ 12 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass die Arbeiten bei Ankunft der Techniker sofort beginnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er auf eigene Kosten

1. den sicheren Zugang zum Einsatzort (z. B. Schacht, Kanal, Becken) und die erforderlichen Genehmigungen sicherzustellen; Absperrungen sind seitens Kunde bereitzustellen und aufzustellen.
2. über besondere Gefahren (z. B. Gase, Ex-Bereiche, Einstau) und geltende Sicherheitsvorschriften zu informieren und die nach Arbeitsschutzrecht – insbesondere den DGUV-Regeln für abwassertechnische Anlagen – in seinem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z. B. Verkehrssicherung, Absperrung, Belüftung, Wasserhaltung); der sichere Zugang zur Messstelle ist gemäß den UVV kundenseits zu gewährleisten.
3. Stromversorgung, Kommunikationsanbindung (z. B. SIM-Karte, Netzwerkfreigaben) und bauseitige Einbaumöglichkeiten mit Stromversorgung sicher zu stellen.
4. zutreffende Angaben zu den örtlichen Verhältnissen (z. B. Profil, Gefälle, Durchflussbereich, Medium) zu machen und einen fachkundigen Ansprechpartner zu benennen.
5. das Verlegen und zur Verfügungsstellung von Leerrohren sowie das Einziehen der gelieferten Sensorkabel zwischen Messort und Messumformer erfolgt bauseits und ist im Vorfeld mit FLOW-TRONIC abzustimmen. Die Messbereiche der Impulsausgänge (Bsp. 4-20mA oder Modbus) sind kundenseits mitzuteilen.

(2) Ist die Sicherheit der Techniker nicht gewährleistet, darf FLOW-TRONIC die Arbeiten unterbrechen. Mehraufwand infolge fehlender Mitwirkung (Warte- und Stillstandszeiten, zusätzliche Anfahrten) trägt der Kunde.

(3) Werden von FLOW-TRONIC bereitgestellte Leih- und Mietgeräte, Messgeräte oder Werkzeuge beim Kunden beschädigt oder gehen sie verloren, ohne dass FLOW-TRONIC dies zu vertreten hat, ersetzt der Kunde den Schaden; normale Abnutzung bleibt außer Betracht.

§ 13 Vergütung und Termine

(1) Ohne Festpreis wird nach Aufwand zu den vereinbarten bzw. jeweils gültigen Sätzen abgerechnet; Reise-, Warte- und Rüstzeiten gelten als Arbeitszeit. Fahrt-, Übernachtungs- und Materialkosten werden gesondert berechnet. Für Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 7:00 bis 17:00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen gelten die Zuschläge laut Preisliste.

(2) Kostenvoranschläge sind unverbindlich; zeichnet sich eine Überschreitung um mehr als 15 % ab, holt FLOW-TRONIC die Zustimmung des Kunden ein. Wird eine Reparatur nicht beauftragt oder ist sie unwirtschaftlich, wird der Prüfaufwand berechnet.

(3) Termine werden einvernehmlich festgelegt. Sagt der Kunde später als drei Werktage vor dem Termin ab, trägt er die bereits entstandenen Kosten, bei Absage später als einen Werktag vorher zusätzlich bis zu einem Einsatztag je Techniker. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 14 Abnahme und Mängel

(1) Der Kunde nimmt die Leistung nach Anzeige der Fertigstellung ab (Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll); unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde sie nicht innerhalb einer von FLOW-TRONIC gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert oder sie sechs Werktage ohne Mängelrüge in Gebrauch genommen hat. Mit der Abnahme geht die Gefahr an den Kunden über.

(2) Mängel der Leistung beseitigt FLOW-TRONIC auf eigene Kosten. Schlägt dies fehl, kann der Kunde mindern oder zurücktreten. Die Ansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme, außer bei Arbeiten an einem Bauwerk (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) und in den Fällen des § 7 Abs. 1. Im Übrigen gelten §§ 7 und 8 entsprechend.

(3) Kalibrierungen bestätigen die Messeigenschaften nur zum Zeitpunkt und unter den Bedingungen der Kalibrierung an der Messstelle.

§ 15 Werkstattreparaturen

(1) Geräte sind – außer bei berechtigten Mängelansprüchen – frachtfrei nach Welkenradt, Belgien, mit Fehlerbeschreibung und Dekontaminationserklärung (siehe RMA-Rücksendeformular) einzusenden. Geräte, die mit Abwasser, Schlamm oder Gefahrstoffen in Berührung kamen, sind zuvor zu reinigen und zu dekontaminieren; andernfalls werden sie auf Kosten des Kunden gereinigt oder ungeprüft zurückgesandt.

(2) Nicht innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellungsmeldung abgerufene Geräte verwahrt FLOW-TRONIC gegen angemessene Lagerkosten. Wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag steht FLOW-TRONIC ein Pfandrecht an den eingesandten Geräten zu.

FLOW-TRONIC GmbH, Ehingen (Donau) – Stand Oktober 2026.